

Antrage der zweiten Kammer entgegen zu treten, um so mehr da derselbe der hohen Staatsregierung völlig freie Hand in dieser Beziehung läßt. Allein auf Etwas muß ich aufmerksam machen, daß es im Interesse beider Kammern liegt, die in ihrer großen Majorität aus Grundstücksbesitzern zusammengesetzt sind, daß vorzugsweise die Wintermonate zu den ständischen Berathungen gewählt werden möchten, wo die Entfernung von ihren Gütern und ihrem Berufe für die Mehrzahl der Stände mit weniger Nachtheilen verknüpft ist. Es haben dies auch bereits die früheren Stände gefühlt und diesfalls bei §. 78 des Entwurfs der Verfassungsurkunde den Antrag an die hohe Staatsregierung gestellt, daß es der hohen Staatsregierung gefallen möge, stets die Ständeversammlung im Monate November zusammen zu berufen. Es ist auch darauf die diesfallige Zusagung von Seiten der Regierung dahin erfolgt, daß dies geschehen würde, wenn nicht besondere Inconvenienzen für die Verwaltung daraus entstünden. Nun glaube ich allerdings, daß unser Antrag so allgemein gefaßt ist, daß es auch der hohen Staatsregierung möglich sein werde, noch einen Weg auszumitteln, wodurch die Zusammenberufung der Stände gleich zu Anfange des Winters möglich sein wird, entweder in der Weise, wie von der Deputation der ersten Kammer früher vorgeschlagen worden ist, daß einmal eine vierjährige Bewilligung eintrete, oder in der Art, daß die künftige Ständeversammlung etwa 12—14 Monate vor Ablauf der neuen Bewilligungszeit zusammenberufen werde. Aber ich will mich enthalten, auf diese Vorschläge weiter einzugehen und wollte nur erinnern, daß es in jeder Beziehung sehr wünschenswerth ist, vorzugsweise die Wintermonate für die Ständeversammlung zu bestimmen und den diesfallig gestellten frühern Antrag der alten Stände festzuhalten.

Referent Bürgermeister Hübler: Die Bedenken des geehrten Abgeordneten gegen eine frühere Einberufung der Stände veranlaßten auch die Deputation, den Schlußantrag in der Allgemeinheit, wie er von dem Abg. v. Waldorf gestellt worden, der Kammer zur Annahme zu empfehlen, weil in dieser Allgemeinheit es in das freie Ermessen der Regierung gestellt bleibt, zu erwägen, welche Modalität die geeignetste sei, um den Uebelstand eines Provisoriums künftig zu vermeiden, und weil hierdurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wird, auf den frühern Antrag der diesseitigen Kammer zurückzugehen, einmal für immer die Bewilligung auf vier Jahre auszudehnen. Eine Einberufung der Stände 14 Monate vor Ablauf der Finanzperiode, fürchteich freilich, würde neuen Unzuträglichkeiten Stoff geben und namentlich störend in den Rechenschaftsbericht eingreifen, daher unter allen Umständen nicht zu empfehlen sein.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn nichts weiter über den Gegenstand gesprochen wird, so würde ich glauben, daß nur eine Frage nach Ansicht der Deputation zu stellen sein würde auf das, was die zweite Kammer beschlossen hat. Der Beschluß der zweiten Kammer ist enthalten in den Worten des Deputationsgutachtens: „im Vereine mit der ersten Kammer die hohe

Staatsregierung zu ersuchen, sie wolle die geeigneten Maßregeln treffen, um die Stände der Nothwendigkeit provisorischer Steuerbewilligungen in Zukunft zu überheben,“ und ich frage die Kammer: ob sie hierin sich dem Beschlusse der zweiten Kammer anzuschließen vermöge? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gerßdorf: Ich würde nun Herrn Domherrn D. Schilling ersuchen, den Vortrag zu übernehmen über die Differenzpunkte, die bei dem Gegenstande, die Erledigung zweifelhafter Rechtsfragen betreffend, noch obwalten.

Referent Domherr D. Schilling: Bei dem Gesekentwurfe, die Erledigung zweifelhafter Rechtsfragen betreffend, ist noch eine Differenz zwischen beiden Kammern vorhanden, in Bezug auf die fünfte Decision, welche die Frage entscheidet, zu welcher Stunde in Streitigkeiten über ganz geringe Civilrechtsansprüche die contumacia der vorgeladenen Parteien eintritt. Nach dem Gesekentwurfe soll bei den Terminen, die auf die Stunde des Vormittags festgesetzt sind, die Versäumnis alsdann eintreten, wenn die Anmeldung zum Termine nicht eher geschehe, als bis die Uhr zwölf geschlagen hat, und bei allen Terminen, welche auf die Stunden des Nachmittages angesetzt worden sind, wenn die Uhr fünf ausgeschlagen, und bis dahin die Anmeldung noch nicht erfolgt ist. Die erste Deputation der jenseitigen Kammer hielt es im Interesse sowohl der Gerichte und der Parteien selbst für zweckmäßiger, daß die Versäumnis des Termins früher angenommen werde, nämlich alsdann, wenn die Uhr diejenige Stunde ausgeschlagen habe, welche auf die in der Vorladung bestimmt bezeichnete folgt, so daß also z. B., wenn Jemand um 10 Uhr vorgeladen worden, aber um 11 Uhr noch nicht sich angemeldet hat, wenn die Uhr 11 ausgeschlagen, den Termin versäumt habe. Insofern schlägt sie auch eine veränderte Fassung der einzelnen §§. der fünften Decision vor, und die Kammer genehmigte einstimmig den Vorschlag ihrer Deputation. Die erste Deputation der zweiten Kammer erklärte sich zwar einverstanden mit den Hauptideen der von der ersten Kammer beschlossenen Umänderung der Decision; allein sie erachtete noch einige Modificationen für zweckmäßig, welche insbesondere darauf hinausgehen, daß die Versäumnis des Termins dann eintreten solle, wenn die Partei bei der Aufforderung zur Verhandlung der Sache sich nicht gemeldet habe, daß aber die Aufforderung nicht eher geschehen dürfe, als nach Ablauf der Stunde, welche auf die in der Vorladung bestimmte zunächst folgt. Bei dem ersten Anblick wird es weniger einleuchten, welche Abweichung in der Ansicht der jenseitigen Deputation und der unsrigen besteht; der wesentliche Unterschied ist der: es soll, wenn die Stunde abgelaufen ist, der Richter zwar den Aufruf an die Parteien erlassen können, aber nicht erlassen müssen, sondern es solle seinem Ermessen überlassen bleiben, ob er sogleich nach Ablauf der Stunde, oder nach einiger Zeit den Aufruf erlassen wolle. Die zweite Kammer dagegen lehnte sowohl den Vorschlag der Deputation, als auch den Vorschlag der ersten Kammer ab, und kehrte zum Gesekentwurfe zurück, nach welchem also die Versäumnis bei Terminen, die auf die Stunden